



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Gegen PZU

Firma
Koch Recycling GmbH
Moosburger Str. 2
85395 Attenkirchen

Freising, 1. Oktober 2014

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort unser
Aktenzeichen angeben:
41-1711

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 – 464	600 – 610	560

Ihr Ansprechpartner:

Herr Zimny

E-Mail: gerson.zimny@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Koch Recycling GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer
Abfallaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Flur-Nummern 821/2, 834/3 und 835/3
jeweils Gemarkung Günzenhausen, Markt Au i.d. Hallertau (Standort: Pfaffenhofener
Str. 100, 84072 Au i.d. Hallertau)***

hier: abschließender Genehmigungsbescheid

- Anlagen:**
- 1 Kostenrechnung
 - 1 genehmigter Plansatz – **wird nachgereicht** –
 - 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mit Erläuterungen **g.R.**
 - 1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ **g.R.**
 - 1 Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit I“ **g.R.**
 - 1 Formblatt „Bescheinigung Standsicherheit II“ **g.R.**
 - 1 Formblatt „Bescheinigung Brandschutz II“ **g.R.**
 - 1 Schreiben der Firma TenneT TSO GmbH vom 03.09.2013,
Az. NLB-VM-tg-ID-8729, in Kopie
 - 1 Schreiben der Firma Bayernwerk AG vom 24.09.2013 in Kopie

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Die Firma Koch Recycling GmbH, Moosburger Str. 2, 85395 Attenkirchen – im folgenden Antragsteller bzw. Betreiber genannt – erhält nach Maßgabe der in Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planunterlagen (teilweise mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 1. Oktober 2014 versehen) und der in Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung

und den Betrieb eines Abfallaufbereitungsbetriebes, bestehend aus diversen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (einschließlich Schrott, Elektroschrott, Altautos, Altholz etc.) auf den Grundstücken Flur-Nummern 821/2, 834/3 und 835/3 jeweils Gemarkung Günzenhausen, Markt Au i.d. Hallertau (Standort: Pfaffenhofer Str. 100, 84072 Au i.d. Hallertau).

Gleichzeitig wird für das oben genannte Vorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich Au“ hinsichtlich Ziff. 2.1.2 (Gebäudelängen- und Baugrenzenüberschreitung durch Vordach), 2.1.7 (Firsthöhe, Fußbodenoberkante) und 2.3.3.2 (Gebäudehöhe in der Baubeschränkungszone der Starkstromleitung) erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein, darunter u.a.:
- die Baugenehmigung sowie
 - die auf 20 Jahre befristete wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Betriebsabwässern in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau

II. Antrags-/Planunterlagen

Am 23.07.2012 eingegangene Antrags-/Planunterlagen

- ausgefülltes Formular „Antrag auf Genehmigung“ vom 19.06.2012
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 19.06.2012
- Schreiben des Ingenieurbüros Stadlbauer vom 01.06.2012 wegen Erteilung der Vertretungsvollmacht für das Ingenieurbüro Stadlbauer
- Eingabeplan (Grundriss) der Firma Aschenbrenner Stahlbau GmbH vom 27.04.2012, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. 01-115-20 A
- Eingabeplan (Ansichten, Schnitte) der Firma Aschenbrenner Stahlbau GmbH vom 23.03.2012, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. 01-115-20 A
- Übersichtslageplan des Vermessungsamtes Freising vom 08.05.2012, Maßstab 1:5000
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster vom 08.05.2012 (6 Seiten)
- Plan „Bebauungsplan Industriegebiet westlich Au i.d. Hallertau“ des Landschaftsarchitektenbüro Schneider vom 14.09.2010, zuletzt geändert am 22.11.2011, Maßstab 1:1000
- Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 08.05.2012, Maßstab 1:1000
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung des Ingenieurbüros Stadlbauer vom 10.07.2012 (16 Seiten)
- Fließbildschema „Verfahrensanweisung Wiegung / Sichtprüfung“, Stand: 06/2012
- Fließbildschema „Verfahrensanweisung Lagerung“, Stand: 06/2012
- Fließbildschema „Verfahrensanweisung E-Schrott Sortierung / Zerlegung“, Stand: 06/2012
- Verfahrensfließbild „Altfahrzeug-/Maschinendemontage“, Stand: 06/2012
- Erläuterungen zum Baurecht vom 19.06.2012 (1 Seite)

- Titelblatt „Bauplanmappe“, Nr. B-12-04-65, der Firma Aschenbrenner Stahlbau GmbH
- ausgefülltes Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ vom 19.07.2012, Nr. B-12-04-65 (3 Seiten)
- ausgefülltes Formular „Beschreibung zum Bauantrag vom 13.07.2012“ vom 19.07.2012, Nr. B-12-04-65 (3 Seiten)
- Erläuterung „Bebauungsplan für Industriegebiet West Au i.d. Hallertau“ des Ingenieurbüros Rinner (2 Seiten)
- Flächen- und Stellplatzberechnung (1 Seite)
- Antrag auf Abweichung nach Art. 63 BayBO vom 13.07.2012 (1 Seite, Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Alois Baumgartner)
- Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2012 (1 Seite, Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Alois Baumgartner)
- Bestätigung über Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom 13.07.2012 (1 Seite, Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Alois Baumgartner)
- Plan „Auszug aus dem Lageplan“ des Ingenieurbüros Rinner, Maßstab 1:1000
- Plan „Auszug aus dem Bebauungsplan“ des Ingenieurbüros Rinner, Maßstab 1:1000
- Übersichtslageplan des Vermessungsamtes Freising vom 08.05.2012, Maßstab 1:5000
- Lageplan des Vermessungsamtes Freising vom 08.05.2012, Maßstab 1:1000
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster vom 08.05.2012 (6 Seiten)
- Datenblatt „Statistik der Baugenehmigungen“ (2 Seiten)
- Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Rinner vom 27.04.2012 (23 Seiten) mit beigelegtem Brandschutzplan „Neubau einer Recyclinghalle“, Stand: 27.04.2012, Maßstab 1:200, Planinhalt: Grundriss EG – **veraltet**
- Geheft der Firma STH-Huber Anlagenbau GmbH über ein stationäres Trockenlegungsmodul Kompakt Serie A, TA/ÜS/09 mit div. Prüfzeugnissen, Bauartzulassungsbescheiden etc. (insgesamt 32 Seiten)
- Prospekt der Firma Liebherr über die Mobilbaggertypen A 914 C und A 924 C (3 Seiten)
- Prospekt der Firma Manitou über einen Stapler des Typs MANISCOPIE MHT 10120 L Turbo (4 Seiten)
- Prospekt der Firma Clark über div. Gabelstapler der Typen C20/25/30/35 (6 Seiten)
- Prospekt der Firma Fortens über div. Gabelstapler der Typen H2.0-3.5FT, Fortens Advance und Fortens Advance+ (14 Seiten)
- Prospekt der Firma Linde über div. Gabelstapler der Typen E35, E40, E45 und E50 (8 Seiten)
- Erläuterungen zu den gehandhabten Stoffen vom 10.07.2012 (1 Seite)
- Auflistung der auf dem Gesamtbetrieb anzunehmenden und teilweise zu behandelnden Abfallstoffe (10 Seiten)
- Ausführungen zum Themenkomplex Luftreinhalte vom 19.06.2012 (1 Seite)
- Ausführungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz vom 10.07.2012 (1 Seite)
- Ausführungen zur Anlagensicherheit vom 19.06.2012 (1 Seite)
- Ausführungen zu den anfallenden Abfällen und deren vorgesehenen Verwertungs-/Beseitigungswegen vom 19.06.2012 (2 Seiten)
- Auflistung betreffend die Einstufung von Bauteilen und Materialien aus der Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vom 19.06.2012 (6 Seiten)
- Liste der vorgesehenen Entsorger für die Abfälle der Firma Koch Recycling GmbH, Stand: 07/2012 (5 Seiten)

- Ausführungen zur Energieeffizienz vom 19.06.2012 (1 Seite)
- Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vom 19.06.2012 (7 Seiten)
- Ausführungen zu den Maßnahmen betreffend eine eventuelle Betriebseinstellung vom 19.06.2012 (1 Seite)
- Berechnung zur Höhe der Sicherheitsleistung für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen, Stand: 07/2012 (9 Seiten)
- Ausführungen zum Arbeitsschutz vom 19.06.2012 (1 Seite)
- Merkheft für Baufachleute der Firma Tennet (16 Seiten)
- Sicherheitsmerkleblatt der Firma Tennet für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen (1 Seite)
- Ausführungen zu wasserrechtlichen Tatbeständen vom 10.07.2012 (4 Seiten)
- Antrag vom 19.06.2012 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang Nr. 49 zur AbwV mit anbei liegenden Beschreibungen und Berechnungen (11 Seiten)
- Prospekt der Firma Mall GmbH über einen Abscheider für mineralische Leichtflüssigkeiten (4 Seiten)
- Antrag des Ingenieurbüro Schreiner vom 10.07.2012 auf wasserrechtliche Genehmigung für das Versickern gesammelter Niederschlagswässer von Dachflächen nach Art. 15 BayWG mit Antragsunterlagen (12 Seiten) – **veraltet**

Am 11.10.2012 eingegangene Antrags-/Planunterlagen

- Immissionsschutztechnisches Gutachten (Schallschutz) des Ingenieurbüros hook-farny-ingenieure vom 08.10.2012, Projekt-Nr. AIH-2460-01

Am 11.01.2013 eingegangene Antrags-/Planunterlagen

- Bescheinigung „Brandschutz I“ des Ingenieurbüro Rinner, Nr. 796/2012, vom 20.12.2012

Am 10.04.2013 eingegangene Antrags-/Planunterlagen

- Immissionsschutztechnisches Gutachten (Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft) des Ingenieurbüros hook-farny-ingenieure vom 03.04.2013, Projekt-Nr. AIH-2460-01

Am 01.08.2013 eingegangene Antrags-/Planunterlagen

- Bauplanmappe (Tektur wegen Änderung des Geländehöhenpunktes von 450,50 m üNN auf 451 m üNN) B-12-04-65, bestehend aus:
 - Schreiben der Firma TenneT TSO GmbH vom 24.07.2013, Az. NLB-VM-li-ID-8509 mit beiliegender Lageplanskizze über den Verlauf der Stromleitung
 - Schreiben der Firma Bayernwerk AG vom 24.09.2013, Az. TAG Mü ma
 - ausgefülltes Bauantragsformular vom 30.07.2013
 - Auszug des Ingenieurbüro Rinner aus dem einschlägigen Bebauungsplan mit geändertem Wert für die FOK

- Tekturplan der Firma Aschenbrenner Stahlbau GmbH vom 23.03.2012, M 1:100, Zeichnungs-Nr. 01-115-20 A
- Email des Ingenieurbüro hooock-farny-ingenieure an Frau Anita Stadlbauer vom 30.07.2013 über die lärmtechnischen Auswirkungen des um 50 cm erhöhten Geländehöhenpunktes

Am 16.11.2013 eingegangene Antrags-/Planunterlagen

- Fax des Ingenieurbüros Anita Stadlbauer vom 15.11.2013 zur Reduzierung der Gesamtlagerkapazität hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf weniger als 50 Tonnen

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeines

- 1.1 Das Vorhaben ist – soweit in der restlichen Ziffer III dieses Bescheides nichts Abweichendes bestimmt ist – gemäß den eingereichten Planunterlagen in der jeweils jüngsten Fassung zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen in den beiden beiliegenden Schreiben der Firma TenneT TSO GmbH vom 03.09.2013 und der Firma Bayernwerk AG vom 24.09.2013 werden jeweils zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt und sind einzuhalten.
- 1.3 Die Wälle rund um das Betriebsgelände sind gemäß dem einschlägigen Bebauungsplan „Industriegebiet westlich Au i.d.H“ der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau anzulegen.

Im Norden des Betriebsgeländes ist dabei eine 20 m x 10 m große Sickerfläche aus rein humosem, kupferbelastetem Oberboden aus dem künftigen Industriegebiet anzulegen, welche über eine Dränschicht an einen Probenahmeschacht angeschlossen ist.

Die besagte Sickerfläche (inkl. Dränschicht) und der Probenahmeschacht sind jeweils entsprechend dem „Detailplan zur Bodensicherung“ des Landschaftsarchitektenbüros Schneider in der Fassung vom 22.11.2011 auszuführen, welcher im Rahmen der Aufstellung des einschlägigen Bebauungsplans „Industriegebiet westlich Au i.d.H“ vorgelegt wurde.

Die Firma Koch Recycling GmbH hat das im Probenahmeschacht gesammelte Wasser über einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit der Fertigstellung der Wallarbeiten, auf eigene Kosten durch den TÜV Süd oder einem anderen Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz auf den Schadstoff Kupfer hin beproben zu lassen. Die Probenahmen sind immer im Frühjahr (März bis einschl. Mai) und im Herbst (September bis einschließlich November) durchzuführen.

Die Ergebnisse einer Beprobung sind dem Landratsamt Freising – Bodenschutz – nach Erhalt jeweils unverzüglich in Form eines schriftlichen Berichtes zu übermitteln.

Für den Fall, dass sich aufgrund der oben genannten Kupfer-Schadstoffuntersuchungen aus wasserwirtschaftlicher bzw. bodenschutzrechtlicher Sicht Handlungsbedarf ergibt, behält sich das Landratsamt Freising den Erlass von weitergehenden Anordnungen ausdrücklich vor.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

2.1.1 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Betrieb der Recyclinghalle sowie dem zugehörigen Fahrverkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, hat nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) zu erfolgen.

2.1.2 Die vom Gesamtbetrieb der Firma Koch ausgehenden Geräusche, einschließlich des damit verbundenen Werk-, Kunden- und Lieferverkehrs, dürfen nicht dazu führen, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte des Mischgebietes im Bereich des Ortes Seyersdorf, insbesondere an nachstehenden Immissionsorten, von

	Wohnhaus, Flurnummer 607; Seyersdorf	Wohnhaus, Flurnummer 644, Seyersdorf
Tagsüber	44 dB(A)	45 dB(A)
Nachts	39 dB(A)	40 dB(A)

und

des bestehenden Gewerbegebietes (GE, Gewerbegebiet Au- West)), insbesondere auf den Fl.Nrn. 809, 809/1 und 809/2 (mögliche Betriebsleiterwohnungen), von

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A).

überschritten werden.

Die Tagzeit geht von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte gelten für schutzwürdige Aufenthaltsräume in der Nachbarschaft nach DIN 4109 vor den geöffneten Fenstern.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage für das Mischgebiet von 60 dB(A) bzw. für das Gewerbegebiet von 65 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht für das Mischgebiet von 45 dB(A) bzw. für das Gewerbegebiet von 50 dB(A) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

- 2.1.3 Mit Ausnahme betrieblich notwendiger Zu- und Abfahrten einzelner Lkw auf das Betriebsgelände ist ein Betrieb in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht gestattet.
Ein Tagbetrieb ist innerhalb der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- 2.1.4 Die Anlieferung und die Behandlung der Abfälle muss innerhalb der Recyclinghalle durchgeführt werden.
- 2.1.5 Die bewerteten Bauschalldämmmaße R'_w der Recyclinghalle dürfen im betriebsfertigen eingebauten Zustand folgende Werte nicht unterschreiten:
- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Wandkonstruktion (massiv): | $R'_w \geq 40$ dB |
| Wandkonstruktion (Stahltrapezblech): | $R'_w \geq 25$ dB |
| Stahltrapezblech: | $R'_w \geq 25$ dB |
| Fenster: | $R'_w \geq 25$ dB |
- 2.1.6 Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 2.1.7 Alle Fahrzeuge und Anlagen bzw. Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 2.1.8 Das Schallschutzgutachten vom Ingenieurbüro hooek-farny (Aktenzeichen AIH-2460-01/2460-01_E03.docx, 08.10.2012) ist Bestandteil der Genehmigung.
- 2.1.9 Weitere Auflagen, die sich aus der Sicht des Lärmschutzes ergeben können, bleiben vorbehalten.
- 2.2 Luftreinhaltung
- 2.2.1 Das immissionsschutztechnische Gutachten zur Luftreinhaltung, zur Anlagensicherheit und zur Abfallwirtschaft vom Ingenieurbüro hooek-farny (Aktenzeichen AIH-2460-01/2460-01_E03.docx, 03.04.2013) ist Bestandteil der Genehmigung.
- 2.2.2 Der Beginn des Betriebes ist dem Landratsamt Freising schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.3 Die Recyclinghalle und die Lagerflächen im Freien sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.4 Es ist generell auf eine staubarme Entladung und Behandlung der Abfälle zu achten. Dies ist durch Beachtung einer geringen Fallhöhe beim Ab- und Beladen sicherzustellen.
Des Weiteren sind insbesondere bei trockener Witterung bei Be- und Entladearbeiten oder bei der Behandlung der Abfälle eventuelle Staubimmissionen durch eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle (Wasserbedüsung) niederzuschlagen.
Für sämtliche Wasserbedüsungen ist zu beachten:

Die Wasserbedüsung ist ausreichend, wenn keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.

Die Befeuchtung ist mittels Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem zu gewährleisten (Schlauchsysteme mit Schlauchende, an denen sich eine Berieselungseinrichtung befindet, Rohrstücke mit mehreren Bohrungen oder ein Aufsatz mit verstellbarer Sprühbrause). Zur Bedüsung ist das Regenwasser, welches in zwei 50.000 l-Erdtanks gesammelt wird, zu verwenden.

- 2.2.5 Sämtliche Verkehrs- und Betriebsflächen sind zur Verhinderung von diffusen Staubimmissionen bei Bedarf zu reinigen und bei trockener Witterung zu Befeuchten.
- 2.2.6 Eine Lagerung in loser Form in den Schüttboxen in der 3-seitig geschlossenen Halle darf nur für Abfälle erfolgen, die mindestens stichfest und nicht staubförmig sind.
- 2.2.7 Die firmeneigenen Lkw müssen hinsichtlich der Abgasemissionen mindestens der Schadstoffklasse Euro 3 entsprechen.
- 2.2.8 Die Alligatorschere ist, wie geplant, elektrisch anzutreiben. Das Brenn- und Plasmaschneiden darf nur innerhalb der Halle stattfinden.
- 2.2.9 Bei der Schadstoffentfrachtung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind bei Bedarf die Arbeitsplätze mobil abzusaugen (z. B. Turbinensauger, Modellreihe TN 915 - 945). Die dabei abgesaugte und gereinigte Luft muss innerhalb der Halle verbleiben. Die Elektronikschrottbehandlung und Aufbereitung darf nur innerhalb der Halle stattfinden.
- 2.2.10 Weitere Auflagen die sich aus der Sicht der Luftreinhaltung ergeben können, wie z. B. die weitere Minderung von Staubimmissionen gemäß der Vorgaben der Nr. 5.2.3 der TA Luft., bleiben vorbehalten.

2.3 Abfallrecht und Abfallwirtschaft

- 2.3.1 Mit der Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen und Restkarossen sowie von Elektro- und Elektronikaltgeräten darf erst begonnen werden, wenn der Betrieb im Sinne von § 2 Abs. 2 Altfahrzeugverordnung bzw. § 11 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz anerkannt ist.
- 2.3.1 a) Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüsselnummern angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die in den Antragsunterlagen in Kapitel 4.1 „gehandhabte Stoffe“ aufgeführt sind.
- 2.3.1 b) Zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Antragsteller vor Inbetriebnahme eine Sicherheitsleistung in Höhe von 65.000 € zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden. Besagte Bankbürgschaft ist zugunsten des Freistaates Bayern – vertreten durch das Landratsamt Freising – zu erbringen.

- 2.3.2 Die Lagerkapazität der gesamten Betriebsstätte für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist auf 3.000 t und die von gefährlichen Abfällen auf weniger als 50 t begrenzt.
Die Einhaltung der beantragten Gesamtlagerkapazität an Abfällen sowie der beantragten täglichen maximalen Durchsatzleistungen ist im Betriebstagebuch nachzuweisen und festzuhalten.
- 2.3.3 Bei der Annahme der Abfälle ist neben einer Mengen- und Gewichtsermittlung eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. den Anlieferungspapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen oder Fehleinwürfen vorzunehmen. Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe enthalten sind, sind diese auszusortieren.
- 2.3.4 Anlieferungen von Abfällen, die falsch deklariert sind, sind entweder zurückzuweisen oder um zu deklarieren, sofern die Abfälle auf dem Betrieb angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.
- 2.3.5 Die Annahme und Entladung der Abfälle darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Firma Koch Recycling GmbH erfolgen.
- 2.3.6 Bei der Annahme und Entladung von Abfällen ist eine Überprüfung auf Beschädigungen der angenommenen Abfälle bzw. deren Verpackung, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, durchzuführen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen bzw. Bindemitteln aufzufangen.
- 2.3.7 In der Anlage sind getrennte Lager- und Arbeitsbereiche (Flächen für die Aufbereitung und Behandlung) einzurichten und zu markieren. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der verschiedensten Anlagen erforderlich sind.
- 2.3.8 Um einen sicheren Betrieb der gesamten Anlage zu gewährleisten, sind jeweils vor dem Lagerbereich Rangierflächen einzurichten und frei zu halten. Die Lagerflächen sind deutlich zu markieren (z. B. durch sichtbare Striche am Boden).
- 2.3.9 Die Lager- und Behandlungsflächen sind undurchlässig und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen und evtl. enthaltenen Flüssigkeiten auszuführen. Die Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur auf befestigten undurchlässigen Flächen erfolgen. Sollten Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in Behältnissen zu lagern.
- 2.3.10 Die Dichtigkeit der Flächen ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu überprüfen.
- 2.3.11 Für die Umschlags- und Lagerbereiche sind Geräte zur Reinigung vorzusehen. Daneben sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden vorzusehen.
- 2.3.12 Schadstoffhaltige Abfälle sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Anlage ist deshalb einzuzäunen, die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.

2.3.13 Annahme und Behandlung von Altfahrzeugen

- 2.3.13.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage sind die Anforderungen der Altfahrzeugverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu erfüllen. Insbesondere sind die Anforderungen an Demontagebetriebe in Nr. 3 des Anhangs zur Altfahrzeugverordnung einzuhalten. Altfahrzeuge oder Restkarossen dürfen nur angenommen oder behandelt werden, wenn der Betrieb der Firma Koch Recycling GmbH gemäß § 2 Abs. 2 der Altfahrzeugverordnung anerkannt ist. Der jeweils gültige Nachweis (Bescheinigung des Sachverständigen oder Überwachungszertifikat) einschließlich des Prüfberichtes ist dem Landratsamt Freising - Immissionsschutzbehörde – unaufgefordert und fortlaufend vorzulegen (siehe § 7 Abs. 1 der Altfahrzeugverordnung).
- 2.3.13.2 Es dürfen antragsgemäß maximal 32 Altfahrzeuge pro Tag trockengelegt werden. Die Einhaltung dieser Stückzahl ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.3.13.3 Die Annahme, das Trockenlegen und Weiterbehandeln von Altautos, wie z. B. das bei Bedarf teilweise Aussortieren von nichtmetallischen Fraktionen aus der trockengelegten Karosserie oder das Zerkleinern in stapelbare Transporteinheiten usw. darf nur innerhalb der Halle erfolgen.
- 2.3.13.4 Die Lagerung eventuell geruchsintensiver bzw. gesundheitsgefährdender Flüssigkeiten darf ausschließlich in geschlossenen zugelassenen Behältnissen innerhalb der Halle erfolgen. Absaug- und Umfüllvorgänge mittels Geräten müssen mit Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, durchgeführt werden.
- 2.3.13.5 Die Anlieferung und Lagerung der Altfahrzeuge hat auf mineralölundurchlässigen und säurebeständigen Flächen, die entweder zu überdachen/einzuhausen oder mit einem Anschluss an einen Leichtstoffabscheider zu versehen sind, zu erfolgen.
- 2.3.13.6 Nach der Übernahme sind die Fahrzeuge bis zur Trockenlegung in das Eingangslager im nördlichen Bereich der Halle zu bringen. Kältemittel aus Klimaanlage dürfen nur durch sachkundige Mitarbeiter und nur über ein geschlossenes System abgesaugt werden und sind einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- 2.3.13.7 Die Annahme und Zwischenlagerung von nicht trockengelegten Altfahrzeugen darf ebenfalls nur innerhalb der Halle erfolgen. Die Entladung der Altfahrzeuge darf nur so erfolgen, dass das Altfahrzeug nicht gekippt, auf der Seite oder auf dem Dach abgesetzt wird. Altfahrzeuge dürfen vor der Behandlung nicht auf der Seite oder auf dem Dach gelagert werden.
- 2.3.13.8 Es sind alle Bestandteile, Materialien, Bauteile, Stoffe gemäß Anhang der Altfahrzeugverordnung zu entfernen. Es ist zu beachten, dass den Altfahrzeugen, die anschließend einer Shredderanlage zugeführt werden, die Bauteile, Stoffe und Materialien gemäß den Anforderungen an Demontagebetriebe entfernt werden.
- 2.3.13.9 Bei gestapelten, vorbehandelten Altfahrzeugen muss die Standsicherheit des Stapels gewährleistet sein. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nicht mehr als 3 Altfahrzeuge übereinander gestapelt werden.

- 2.3.13.10 Die Dokumentation (Betriebstagebuch usw.) für die Altautoverwertung ist gemäß den Vorgaben der Nr. 3.2.1.5 und 3.3 des Anhangs der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 2.3.14 Künstliche Mineralfasern und Asbest
- 2.3.14.1 Künstliche Mineralfasern und asbesthaltige Abfälle sind nur ordnungsgemäß verpackt anzunehmen, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, beschädigte Verpackungen sind auszutauschen.
Bei der Um- und Entladung und Lagerung dieser Abfälle ist darauf zu achten, dass die Verpackungen nicht beschädigt werden.
- 2.3.15 Altholz
- 2.3.15.1 Die Annahme und Sortierung von Althölzern darf nur innerhalb der Halle erfolgen.
- 2.3.15.2 Das angelieferte Altholz ist durch Sichtkontrolle und Sortierung der für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Die Anforderungen der Altholzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sind dabei zu beachten.
Die Sichtkontrolle und die Zuordnung hat gemäß dem Anhang 3 der Altholzverordnung zu erfolgen. Sofern sich das Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen lässt, ist das angelieferte Altholz automatisch in die höhere Altholzkategorie einzustufen.
Die Daten sind gemäß der AltholzV im Betriebstagebuch festzuhalten.
Die erforderliche Sachkunde für die Mitarbeiter hat durch eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes zu erfolgen.
- 2.3.15.3 Ein weiteres Behandeln von Altholz, wie Shreddern oder Zerkleinern von Altholz, ist nicht zulässig.
- 2.3.16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- 2.3.16.1 Die Elektronikschrottannahme und -sortierung darf nur innerhalb der Recyclinghalle erfolgen.
- 2.3.16.2 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zur Annahme und Behandlung von Elektronikschrott sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005, die Anforderungen des LAGA-Merkblattes 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand von 2009), zu beachten.
- 2.3.16.3 In der Anlage dürfen antragsgemäß nur Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Sammelgruppe 1 und 3 gemäß § 9 Abs. 4 Elektroggesetz zugehörig sind, aufbereitet werden. Alle anderen Elektro- und Elektronikaltgeräte sind einer geeigneten und zugelassenen Anlage zur weiteren Entsorgung zuzuführen.
- 2.3.16.4 Die Firma Koch Recycling GmbH hat sich als Erstbehandlungsanlage gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 Elektroggesetz einer regelmäßigen Zertifizierung zu unterziehen. Ein

Nachweis über die Durchführung der Zertifizierung ist dem Landratsamt Freising jährlich unaufgefordert vorzulegen.

- 2.3.16.5 Bei Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte sind diese vorsichtig zu entladen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Fläche innerhalb der Halle vorzuhalten. Bei der Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist ggf. zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und im Betriebshandbuch niederzulegen. Die einer Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind getrennt nach Altgeräten, welche als Ganzes wiederverwendet werden, und wieder zu verwendeten Bauteilen im Betriebstagebuch zu erfassen.
- 2.3.16.6 Bei der Lagerung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen, vermieden werden. Eine Beschädigung zerbrechlicher Teile, wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren, Leuchtstoffröhren usw. ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Ebenso sind Beschädigungen zu vermeiden, die eine Wiederverwendung von Altgeräten oder einzelnen Bauteile behindern.
- 2.3.16.7 Flüssigkeiten sind vor der Behandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte zu entfernen.
- 2.3.16.8 Es sind zumindest alle Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile gemäß Anhang 3 des Elektroggesetzes aus getrennt gesammelten Altgeräten zu entfernen und jeweils geeigneten Entsorgungswegen zuzuführen.
- 2.3.16.9 Die aus den Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgebauten schadstoffhaltigen Bauteile sind in geeigneten Behältnissen zu lagern.
- 2.3.16.10 Die Firma Koch Recycling GmbH hat sich regelmäßig und aktiv um die Kenntnisnahme von nach § 13 Abs. 6 Elektroggesetz von den Herstellern bereitzustellende Handbücher oder Informationen in elektronischer Form zu bemühen, diese den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen. Zusätzlich hat sich die Firma Koch Recycling GmbH um Informationen zu den Schadstoffbelastungen älterer, derzeit zur Entsorgung anstehender Geräte zu bemühen und diese den mit der Vorsortierung und Schadstoffentfrachtung betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3.17 Organisation und Dokumentation:
- 2.3.17.1 Die Firma Koch Recycling GmbH hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist dem Landratsamt Freising auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.17.2 Die Firma Koch Recycling GmbH hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Dieses ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die

Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung von Abfällen in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Anlieferungspapieren bzw. Entsorgungsnachweisen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Freising auf Verlangen vorzulegen.

2.3.17.3 Die Firma Koch Recycling GmbH hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentliche Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Dokumentation aller eingehenden Abfälle getrennt nach den jeweils beantragten und genehmigten Anlagen gemäß der 4. BImSchV mit Angaben zur Abfallart (AVV-Nr.) und Menge (täglich, monatlich, jährlich), bei gefährlichen Abfällen mit Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung,
- die Dokumentation aller ausgehenden Abfälle getrennt nach den jeweils beantragten und genehmigten Anlagen gemäß der 4. BImSchV mit Angaben zur Abfallart (AVV-Nr.) und Menge (täglich, monatlich, jährlich), bei gefährlichen Abfällen mit Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung,
- Ein Jahresbericht der angenommenen Abfälle sowie der ausgehenden Stoffströme mit Angabe der Weiterverwendung getrennt nach den jeweils beantragten und genehmigten Anlagen gemäß der 4. BImSchV.
- die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- die Angabe der mit dem Vorgang des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandeln beauftragter Personen,
- Protokolle von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen,
- Einweisung in bestimmter Mitarbeit in spezielle Tätigkeitsbereiche,
- Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch

2.3.17.4 Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder einer verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können. Die vom Landratsamt Freising darüber hinausgehenden geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist 7 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Freising auf Verlangen vorzulegen.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf ist dem Landratsamt Freising unaufgefordert eine Übersicht über das abgelaufene Kalenderjahr (siehe Nebenbestimmung Ziffer III.2.3.17.3 dieses Bescheides) vorzulegen.

2.3.17.5 Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.3.17.6 Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährliche Abfälle eingestuft sind, sind entsprechend die Entsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung zu führen oder bei Unterschreiten der Mengenschwelle Sammelentsorgungsnachweise zu nutzen.
- 2.3.17.7 Die Firma Koch Recycling GmbH muss über eine ausreichende und für die jeweiligen Aufgaben qualifizierte Anzahl von Mitarbeitern in der Anlage verfügen. Die Annahme und Sortierung der Abfälle, von Altholz, die Schadstoffentfrachtung der Elektroaltgeräte, die Trockenlegung/Demontage der Altfahrzeuge darf nur durch Personal mit der entsprechenden Sachkunde durchgeführt werden. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, Störstoffe/Fehleinwürfe und schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponente sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotential einzustufen und ggf. einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 2.3.17.8 Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Sachkunde- bzw. Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch niederzulegen. Ein entsprechender Schulungsplan ist im Betriebshandbuch ebenfalls niederzulegen.
- 2.3.17.9 Bei der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Schrotten und Nichteisenmetallen incl. Altfahrzeugen ist darauf zu achten, dass den Mitarbeitern geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um eine effiziente und sichere Behandlung der Abfälle durchführen zu können.
- 2.3.17.10 Weitere Auflagen, die sich hinsichtlich der Abfallbeseitigung ergeben können, bleiben vorbehalten.

3. Baurecht / Brandschutz

3.1 Baurecht

- 3.1.1 Der Ausführungsbeginn und die Aufnahme der Nutzung sind mit den beiliegenden Formblättern dem Landratsamt jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Auf die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben, insbesondere der Unterschriften ist zu achten.

Zeigt der **Kriterienkatalog** die Notwendigkeit der Prüfung der Statik auf, so ist zusätzlich mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung „Standsicherheit I“ und mit der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung „Standsicherheit II“ vorzulegen.

- 3.1.2 Vor Baubeginn ist ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebühr für die Prüfung der Statik zu leisten. Die Höhe der zu erwartenden Prüfgebühr ist dem Bauamt rechtzeitig mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Prüfauftrag erst nach Eingang des Vorschusses erteilt werden wird.
- 3.1.3 Auf dem Baugrundstück sind 4 Pkw-Stellplätze mit mindestens je 2,30 m x 5 m Stellfläche anzuordnen. Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes benutzbar hergestellt sein und dürfen nicht zweckfremd benutzt werden. Eine unbehinderte Zu- und Abfahrt muss gewährleistet sein.

3.1.4 Die Dacheindeckung sowie die Wandverkleidungen haben gemäß der Ziffer 2.3.4.1 des Bebauungsplans „Industriegebiet westlich Au“ der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau zu erfolgen.

3.2 Brandschutz

3.2.1 Spätestens zusammen mit Vorlage der Anzeige der Nutzungsaufnahme (siehe Nebenbestimmung in Ziffer III.3.1.1 dieses Bescheides) ist die Bescheinigung „Brandschutz II“ vorzulegen.
Besagte Bescheinigung darf nicht an Bedingungen / Auflagen geknüpft sein oder unter Vorbehalten stehen.

3.2.2 Es ist ein Lageplan in geeignetem Maßstab einzureichen, welcher Auskunft über den Standort und die Ausführung der Löschwasserzisterne (siehe vorgelegte Bescheinigung „Brandschutz I“) gibt.
Der Plan ist spätestens 1 Monat vor deren Bau beim Landratsamt Freising einzureichen.

3.2.3 Mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Termin zu vereinbaren, in welchem sämtliche relevanten Brandschutzfragen abzuklären sind, wie insbesondere die Hinterlegung von form-/normgerechten Brandschutzplänen, Laufkarten, Alarmierungsmodalitäten etc.
Über die dabei vereinbarten Maßnahmen ist dem Landratsamt Freising vor Inbetriebnahme eine Vollzugsmeldung abzugeben, in welcher die getroffenen Maßnahmen dargelegt werden.

4. **Arbeitsschutz / Anlagensicherheit**

4.1 Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung sowie Biostoffverordnung durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

4.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die jeweils geltenden einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (z. B. ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, BioStoffV usw.) einzuhalten.

4.3 Es sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Staubfreisetzung des zu behandelnden Gutes zu treffen.
Bei der Durchführung technischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Grenzwerte, z. B. der allgemeine Staubgrenzwert, eingehalten werden.

4.4 Die Anlage bzw. die Anlagenteile sind in regelmäßigen Zeitabständen von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 10 Betriebssicherheitsverordnung).

4.5 Die Beschäftigten sind vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisung arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen zu unterweisen.

- 4.6 Die Verkehrswege im Bereich der Anlage sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen werden können. Sie sind ausreichend zu beleuchten sowie frei von Hindernissen und Stolperstellen zu halten.
- 4.7 Auf Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung hingewiesen werden.
- 4.8 Standflächen an ständigen Arbeitsplätzen müssen ausreichend Schutz gegen Wärmeableitung aufweisen.
- 4.9 In den Arbeitsbereichen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.
- 4.10 Manuelle Sortiertätigkeiten im Freien sind aus Gründen der Ergonomie und der klimatischen Einwirkungen auf die Beschäftigten nicht zulässig. Hierzu zählt nicht das Herausnehmen von sperrigen oder großflächigen Störstoffen z.B. aus Mischfraktionen.
- 4.11 In den Arbeitsbereichen innerhalb der Hallen, in denen mit dem Auftreten von Dieselmotoremissionen gerechnet werden muss, sind die Bestimmungen der TRGS 554 – Dieselmotoremissionen (DME) – zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.12 An den einzelnen Anlagenteilen sind Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorzusehen.
- 4.13 Vor Inbetriebnahme neu errichteter Maschinen muss folgendes erfüllt sein:
- Durchführung einer Risikobeurteilung nach Anhang I der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller.
 - Zusammenstellung der Unterlagen nach Anhang VII der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller.
 - Erstellung der Konformitätserklärung nach Anhang IIA der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller.
 - Anbringung der CE-Kennzeichnung an der Maschine durch den Hersteller oder Ersteller. Die CE-Kennzeichnung muss an der Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht werden.
 - Erstellung einer Betriebsanleitung nach Anhang I Ziffer 1.7.4 der EG-Richtlinie 2006/42/EG durch den Hersteller oder Ersteller.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Wasserrecht und Wasserwirtschaft

5.1 Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Freising

5.1.1 Allgemeines

Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VawS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

5.1.2 Lagerbehälter, Auffangwannen, Bodenbefestigung, Abscheideanlage

Die Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die WHG Zulassungen und sonstige Zulassungen für die Lagerbehälter, die Auffangwannen, die Bodenbefestigungen und die Abscheideanlagen sind genau einzuhalten.

5.1.3 Lagerbehälter

Die Tanks zur Lagerung von Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Scheibenwaschflüssigkeit sowie die Behälter für Batterien und Ölfiler müssen in ausreichend dimensionierten Auffangwannen stehen oder doppelwandig ausgeführt sein. Die Mindestgröße beträgt 10 % der gelagerten Menge bzw. dem Inhalt des größten Gebindes. Maßgeblich ist der größere Wert.

Alternativ kann ein Lagerraum oder Lagerabschnitt, durch Aufkantung und einer entsprechende Befestigung als flüssigkeitsundurchlässige und beständige Auffangwanne ausgebildet werden. Auch hier beträgt die Mindestgröße 10 % der gelagerten Menge bzw. dem Inhalt des größten Gebindes.

5.1.4 Umschlag- und Abfüllplätze

Die Umschlag- und Abfüllplätze, wo die wassergefährdenden Stoffe in den Behältern verladen werden oder Behälter befüllt oder entleert werden, müssen flüssigkeitsdicht befestigt sein und an eine Abscheideanlage angeschlossen sein. Austretende Flüssigkeit muss bis zum Einsetzen geeigneter Maßnahmen zurück gehalten werden und dann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

5.1.5 Altautos

Die Altautos müssen in dem Eingangslager (Demontagebereich) im nördlichen Bereich der Halle oder im Trockenlegungsmodul vorgehalten werden.

5.1.6 Behandlung der Altautos

Die Behandlung darf nur in dem stationären Trockenlegungsmodul erfolgen (außer der Batterieentnahme).

5.1.7 Trockenschrott, trockengelegte Fahrzeuge, Container

Auf den Freiflächen dürfen nur Trockenschrott, trockengelegte Fahrzeuge und Container gelagert werden, denen keine wassergefährdenden Stoffe anhaften.

5.1.8 Ölfiler

Die Ölfiler sind auch in einem zugelassenen Behälter über einer Auffangwanne zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.1.9 **Überprüfungen**
Die Gesamtanlage ist gemäß § 19 VawS durch einen Sachverständigen nach § 18 VawS zur Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.
- 5.2 **Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Indirekteinleitung**
- 5.2.1 Die im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG mit erteilte wasserrechtliche Genehmigung (nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz –WHG– in Verbindung mit dem Anhang 49 der Abwasserverordnung –AbwV–) für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist stets widerruflich und bis zum 30.09.2034 befristet.
- 5.2.2 Die Abscheideanlage/n, welche der Einleitung der betrieblichen Abwässer (v.a. mineralölhaltiges Abwasser aus dem Bereich der Halle, der Tankstelle und des Waschplatzes) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau vorgeschaltet ist/sind, müssen jeweils über eine Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) verfügen und dieser entsprechen.
Die Erfordernisse, welche die Bauartzulassung an die Errichtung, den Betrieb, die Wartung usw. stellt, sind von Beginn an und in der Folge laufend einzuhalten.
- 6. Straßenbaurecht**
- 6.1 Die Abstände der Gebäudeteile und Stellplätze zur Bundesstraße B301 (neu) sind ausreichend zu bemessen, in jedem Fall sind die vorgeschriebenen Mindestabstandsgrenzen des § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (20,00 m Anbauverbotszone) einzuhalten.
- 6.2 Die Erschließung des Areals hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen.
Zusätzliche unmittelbare Zufahrten zu den Grundstücken von der Bundesstraße B301 (neu) sind nicht zulässig.
- 6.3 Die Bepflanzung der Grundstücke hat ausschließlich auf Privatgrund zu erfolgen. Straßengrund darf nicht bepflanzt werden.
Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße errichtet werden.
- 6.4 Werbende und sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.
Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Sicherheit des Kraftfahrers nicht gestört wird.
- 6.5 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs möglichst wenig – am besten gar nicht – beeinträchtigt wird.

7. Zwangsgeld

Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in Ziffern III.1.1 bis III.6.5 dieses Bescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € (pro einzelne Verpflichtung) angedroht und zur Zahlung fällig.

8. Erlöschen

Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht bis spätestens 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, mit dem Betrieb nicht bis spätestens 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird

oder

- die Anlage(n) während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist/sind.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist beim Landratsamt Freising zu stellen.

IV. Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.885,00 erhoben. Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes betragen 244,00 €, diejenigen für die Postzustellung betragen 6,18 €.

Gründe:

I.

1. Rechtlicher Sachverhalt

Die Firma Koch Recycling GmbH GmbH beantragte am 23.07.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das in Ziffer I dieses Bescheides genannte Vorhaben.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden durch das Landratsamt Freising folgende Stellen beteiligt:

- Marktgemeinde Au i.d. Hallertau
- Landratsamt Freising, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Bauamt
- Landratsamt Freising, Brandschutz
- Landratsamt Freising, staatliches Abfallrecht
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (= Straßenbauamt)
- E.ON Netz GmbH / E.ON Bayern AG / Bayernwerk AG
- TenneT TSO GmbH

Die beteiligten Stellen haben dem o.g. Antrag des Betreibers unter den in Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Marktgemeinde Au i.d. Hallertau hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt des Landratsamtes Freising öffentlich bekannt gemacht (Ausgabe Nr. 23 / 2012 vom 20. September 2012).

Mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 25.02.2013, Az. 41-1711, wurde für das Vorhaben der vorzeitige Beginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG zugelassen.

Der Antragsteller erhielt einen Entwurf dieses Bescheides vorab zur Kenntnis.

II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die gesamte Betriebsstätte, welche aus mehreren Abfallbehandlungs- und –lageranlagen besteht, bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

- Nr. 8.9.2 (Behandlung von Altfahrzeugen)
- Nr. 8.11.2.1 (Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen)
- Nr. 8.11.2.2 (Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)
- Nr. 8.12.1.2 (Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 50 Tonnen)
- Nr. 8.12.2 (Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen)

- Nr. 8.12.3.2 (Zeitweilige Lagerung von Eisen-/Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 1.500 Tonnen)

Sämtliche auf der Betriebsstätte vorhandenen Anlagen bzw. deren Anlagenteile und/oder Nebeneinrichtungen unterfallen jeweils dem Buchstaben „V“ in Spalte „c“ des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV das vereinfachte Verfahren nach § 19 BlmSchG durchgeführt werden konnte.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sichergestellt ist.

So werden durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BlmSchG hervorgerufen, bzw. das Erfordernis nach Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird eingehalten. Entsprechendes gilt für die Gewährleistung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Die Befreiung konnte gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Gemeinde gewährt werden, weil die Abweichung in diesem Fall städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die unter Ziffer III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BlmSchG bzw. den einschlägigen oben zitierten Vorschriften des Wasserrechts zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen waren für den Fall des Nichtbefolgens Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)).

Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ggf. ohne weiteren Bescheid fällig und kann so lange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i.V. mit den Tarifnummern 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung. Die Auslagen sind für die Postzustellungen angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30,
80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Zimny